

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Achtzehnter Band.

----->#<-----

Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1893.

VII.

Dictamina

über

Ereignisse der Papstgeschichte.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

Zu den mannigfachen Problemen unserer Wissenschaft, denen W. Wattenbach seine liebevolle Sorgfalt zugewendet hat, gehört auch die *ars dictaminis*. Wo die Kunst, stilgerechte Briefe zu schreiben, eine Pflege fand, wie Professoren sie lehrten und Schüler sie übten, — diese Kenntniss verdanken wir vor allem seinen Forschungen¹. Zugleich haben wir von ihm aber auch erfahren, wie die Elaborate sei es des Scholarchen, der stolz auf seine Leistung war, sei es des Scholaren, der seufzend seinem Vorbilde nachstrebte, als Dichtungen zu erkennen sind; nicht minder hat er uns gezeigt, dass der moderne Historiker dennoch aus ihnen lernen kann. Da wird als eine der Gaben, die zu Wattenbachs Ehren bestimmt sind, die Besprechung gewisser *dictamina* nicht ungeeignet erscheinen.

I.

Le sacre grotte Vaticane etc. di F. M. Torrigio, in Roma 1635 8°, ist ein offenbar seltenes oder vergessenes Buch. So sind darin Kaiserurkunden gedruckt oder doch erwähnt, ohne dass die Verfasser unserer Regestenwerke die betreffenden Stellen angeführt hätten. Ja, Stumpf würde hier Kunde von zwei, ihm anderweitig nicht bekannten, wichtigen Diplomen Friedrichs I. und Heinrichs VI. erhalten haben, und für Friedrich II. findet sich ebenfalls ein neuer Beitrag². Auch die Briefe, über welche ich zunächst handeln will, haben meines Wissens nie Beachtung gefunden, wenngleich die Materie, die in ihnen bearbeitet wurde, mehr als einmal

1) Ueber Briefsteller des Mittelalters, Anhang zum Iter Austriacum 1853, im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, 29—94. 2) Ich bin den Spuren Torrigio's gefolgt; danach erhielt ich Abschriften von Urkunden Friedrichs I. d. d. Neu-Lodi 1159 Anfangs Juni, Heinrichs VI. d. d. Monte Fiascone 1196 Oktober 18, Friedrichs II. d. d. Rieti 1234 Juli, Sigismunds d. d. Rom 1433 Mai 31. Gleichzeitig bringe ich diese Diplome in den Mittheilungen des Instituts für oest. Geschichte zum Abdruck. Hier will ich nur noch erwähnen, dass Torrigio S. 367 auch St. 4088 veröffentlicht hat, und zwar findet sich bei ihm eine Zeugenschaft vollständiger, als bei Böhmer, Acta imp. 118, nämlich *Gottefridus praepositus de Franchefourt*.

Gegenstand der Untersuchung war. Ich lasse dieselben folgen, im Ganzen so, wie Torrigio sie S. 491. 94. 95. 97 veröffentlicht hat¹.

1. Francorum rex Totilae s[alutem] d[icit].

Si ad amplitudinem regni tui ac rerum gestarum gloriam respiciam, dignus profecto eras, cui tuto filiam meam uxorem darem. Sed illud saevitiae ac improbitatis me penitus deterrebat, quod te perditissimum regum Romanam urbem, omnium praeclarissimam, incendere ac evertere non puduerit. Tantum enim abest, ut filiam meam tibi despondeam², ut etiam tanti sceleris aliquando poenas mihi daturus sis.

2. Gregorius III. Roman[us] pontifex Carolo Galliae regi.

Nullis rationibus adduci potuit Leo imp[erator], ut ab impietate ad sanam doctrinam avocaretur, licet litterarum multarum officiis ac nunciis saepenumero excitus fuerit. Ex quo factum est, ut uno omnium consensu imperio et fidelium communione privaretur. Id autem cum primum rescivit Liutprandus Longobardorum rex, augendi regni cupiditate ductus, urbem Romanam obsidere coepit, oppida quae urbi parebant invasit ac propediem Italicis imperii sceptris potiturus, nisi quis resistat, videtur. Nihil est, quod a Leone Romanae ecclesiae hoste infensissimo diuque ac graviter a Saracenis obsessio auxilia expectemus. Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus. Nam et rerum gestarum gloria maxime praestas et de Christiana republica benemeritis; tanta etiam cum Liutprando tibi necessitudo intercedit, ut nullo labore unicoque nuncio ab hac praeclarissima urbe cladem omnem avertere possis. Quod ut facias, te etiam atque etiam rogamus, pollicemurque³ tantum te gloriae tibi adepturum, quantum Romana urbs ecclesiaeque sacrosancta amplissima omnia antecessit. Ad haec et praemia nunquam interitura expectare debes.

3. Zacharias Romanus pontifex proceribus Francorum.

Petiistis a nobis, quid potissimum decernendum foret, cum Childericus rex vester minus aptus ad tanti regni onera videatur, Pipinus autem tum rei militaris scientia magnitudineque animi, tum etiam omni rerum usu excellat unusque regendo⁴ orbi par esse possit. In hac ancipiti cura, etsi Theodorico vita functo Childericum germanum illius successorem regni

1) Gegen seine sonstige Gewohnheit hat Torrigio hier seine Quelle nicht genannt. 2) 'desponderam' Tor. 3) 'pollicemurque'. 4) 'gerendo'.

datum intelligam, verumtamen magnitudo rei curaue regendi¹ opulentissimi imperii, belli pacisque munera amplissima obire² in eam me sententiam vocant, ut plane eum, qui melius regia munera impleat, regno praeficiendum ac in regem ungendum putem. Verum si Childericus ad divina religionis studia pacataeque vitae mores pronior videatur, illum quamprimum sacris initiandum militiaeque nostrae adscribendum censeo.

4. Gregorius III. Roman[us] pont[ifex] Pipino Francorum regi.

Saepe per litteras nunciosque petii ab imperatore Constantino, ut Romanam urbem atque adeo Italos omnes e manibus Aistulphi regis vendicaret. Qui cum Romanis omnibus necem, cruciatus excidiumque interminari soleat, propediem futurum est, ut de omnium salute desperemus. Desunt nobis legiones domi, consilium, pecuniae. Hoc tantum nobis superest, ut abs te Christiano invicto rege praesidia expectemus, cuius pietas, magnitudo animi militarisque disciplina ea est, ut facile nobis pacem, tibi victoriam et gloriam omniaque imperia aliquando parent³. Ergo primo quoque tempore laboranti urbi Italięque accurras et precibus et lacrymis abs te petimus.

5. Pipinus Francorum rex Gregorio III. Rom[ano] pont[ifici].

Cum salus tua Romanaeque urbis agatur, quae non sine scelere imp[eratoris] negligi videtur, optimum apprimeque necessarium visum est, ut dum militum delectus habetur eaque parantur quae ad conficiendum bellum opportuna sunt, iniuriae hostium te subtrahas ad nosque in Galliam quam primum contendas. Habes delectos viros, quibuscum tuto ad nos accedas. Totam rem maturius coram agemus. Hoc nobis facere gratius nihil potes cognoscasque nullum te mihi chariorem.

Zu seiner Zeit durfte Torrigio die Briefe immerhin für echt halten, heute erkennt man sie leicht als Fälschungen. Denn um Anderes bei Seite zu lassen, der Stil verräth ohne Weiteres, dass sie von einem Schreiber herrühren. Der Merovingerkönig rühmt an seinem gothischen Collegen *rerum gestarum gloriam*, und Papst Gregor III. macht Karl Martell das Kompliment, dass er *rerum gestarum gloria* hervorrage; Beide geben dann der ewigen Stadt das Prädikat *praeclarissima* (n. 1. 2). Nach Zacharias glänzt Pipin: *rei militaris scientia magnitudineque animi*, und auch von einem folgenden Papste wird Pipins *magnitudo animi militarisque disciplina* gerühmt

1) 'gerendi'. 2) 'obire' giebt doch keinen Sinn; 'obiter' in der Bedeutung: 'zugleich' möchte angehen. Vgl. aber auch S. 163, Zeile 7. 3) 'parent'.

(n. 3. 4). Der Merovinger meinte, seine Tochter *tuto* dem Gothen zur Frau geben zu können, der Franke behauptet, Papst Stephan könne *tuto* in sein Reich kommen (n. 1. 5). Gregor III. schreibt mit Bezug auf die Bedrängungen, die ihm König Liudprand bereitet, an Karl Martell: *Superest igitur, ut copiarum tuarum virtute obsidionem nostram solvi speremus*, und da König Aistulf den Papst befiehlt, heisst es in dem Briefe an Pipin: *Superest, ut abs te praesidia expectemus* (n. 2. 4). Allerdings soll auch dieses Schreiben, wie die Anrede besagt, von Gregor III. herrühren; doch als Aistulf zur Regierung kam, war Gregor III. längst todt, und der Inhalt, aber auch die Reihenfolge der Briefe, zeigt zur Genüge, dass Stephan II. gemeint ist. Hier und dort steht dann der Untergang *propediem* bevor, wenn nicht Hülfe kommt. Noch Anderes liesse sich beibringen, die Einheit des Stiles und damit die Unechtheit der Briefe selbst zu erweisen.

Und einheitlich, wie der Stil, ist auch die Tendenz. Offenbar wollte der Verfasser durch Belege das gute Einvernehmen der Frankenkönige und der Päpste ins rechte Licht stellen. Die Frankenkönige aber erscheinen als Beherrscher Galliens, und danach sollten unsere Briefe die französischen Könige als die allzeit besten Freunde des hl. Stuhles vorführen. Daran sich zu erinnern, möchte eine Zeit der Spannung, die man nun gern beigelegt sähe, besondere Veranlassung bieten. Ivo von Chartres befürchtet, dass Papst Paschal II. 'das Schisma gegen den hl. Stuhl, welches in Deutschland besteht, auch über Gallien heraufbeschwöre'. Da schreibt er seiner Heiligkeit: *regnum Francorum prae ceteris regnis sedi apostolicę semper fuit obnoxium et idcirco quantum ad ipsas regias personas pertinuit, nulla fuit divisio inter regnum et sacerdotium*¹. Mehr als Spannung hatte zwischen Gregor VII. und Philipp I. bestanden, und erschien nun der Wunsch nach Versöhnung nicht gerade als reinste Utopie, bot sich gar eine Aussicht auf bessere Beziehungen, — wie etwa 1080 der Fall war², — dann mochte man die Liebesbeweise, welche früher die französischen Könige den Päpsten gegeben hatten, als hoffnungsvolle Zeichen, als der Nacheiferung werthe Muster in Erinnerung bringen.

Gerade damals führte man aber auch eine lebhafte Debatte über die Frage, ob der Papst berechtigt sei, Kaiser und Könige ihres Thrones zu entsetzen. Schon im August 1076 giebt Gregor VII., um seinen Schritt gegen Heinrich IV. zu rechtfertigen, dem Bischof von Metz zu bedenken: *cur Zacharias papa regem Francorum deposuerit et omnes Francigenas a*

1) Epist. 240, ed. 1585, p. 200.
ed. Jaffé 451.

2) Gregor. VII. registr. VIII, 20-

*vinculo sacramenti, quod sibi fecerant, absolverit*¹. Auf dasselbe Beispiel kommt Gregor VII. noch einmal zurück; im März 1081 schreibt er: *Alius item Romanus pontifex regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo quod tantae potestati non erat utilis, a regno deposuit et Pipinum Caroli magni patrem in eius loco substituit, omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit*². Der Name des Papstes ist nicht genannt; ein späterer Schreiber fügte hinzu: *Zacharias videlicet*; in einem anderen Codex heisst es: *Stephanus*. Und an diese Lesart hielt sich ein Kardinal derselben Zeit, Deusdedit, welcher den Ausspruch Gregors übernahm³. Dann ging Bonitho noch einen Schritt weiter⁴, er nannte nicht bloss Stephan anstatt Zacharias, sondern machte aus dem abgesetzten König einen Bruder Pipins. Offenbar ist man — ein Zeichen für das Interesse, welches die Frage erregte, — an Einzelheiten irre geworden; und als nun der Verfasser der Streitschrift 'De unitate ecclesiae conservanda' wider Papst Gregor in die Schranken trat⁵, nannte er Zacharias und Stephan. Zugleich widersprach er aufs Bestimmteste, dass Einer von Beiden den Childerich abgesetzt und die Franken vom Treueide entbunden hätte⁶. Die also viel besprochene Frage hat nun — so könnte man glauben — auch in unserer Correspondenz einen Widerhall gefunden. Nur würde dann der Autor doch nicht im Sinne strenger Hierarchen urtheilen: er lässt den Papst, dessen Namen er richtig nennt, bloss einen Rath ertheilen, nichts Weiteres. Hingegen steht er auf Seiten der Hildebrandianer, da er Gregor III. in die Feder giebt, Kaiser Leo III. habe sich so schlecht betragen, *ut uno omnium consensu imperio et fidelium communione privaretur*. In merkwürdiger Uebereinstimmung dazu berichtet nämlich Bonitho von Gregor III.: *non solum Leonem imperatorem excommunicavit, set etiam regno privavit*⁷. Merkwürdig aber nenne ich die Uebereinstimmung, denn die Nachricht Beider ist verkehrt und findet sich meines Wissens nur bei ihnen⁸. Darf man behaupten, dass der Verfasser aus dem

1) Ibid. IV, 2, p. 242. Diese Stelle hat J. Friedrich in seiner Bearbeitung von Döllingers Das Papstthum, S. 380, Anm. 23 nicht berücksichtigt, und sie widerlegt doch einen Theil seiner Ausführungen.

2) Ibid. VIII, 27, p. 458. 3) Coll. canon. IV, 106, ed. Martinucci 422.

4) Lib. ad am. ed. Jaffé 669 und im Decret. IV, 104, ap. Mai, Nova patr. bibl. VII^c, 44. 5) Vgl. noch Bernold De solut. iurament. ap.

Migne CXLVIII, 1253 und 1254. Auch diese schon von Friedrich angeführte Stelle passt für seine Beweisführung doch nur zu einem Theile, zum anderen widerspricht sie ihr. 6) I, 2, I, 16 ed. Schwenkenbecher 3. 36. 7) An den Stellen, die ich in Anm. 4 bezeichnete. 8) Vgl.

aber Marsil. Patav. De transl. imp. c. 5 ap. Goldast Mon. imp. II, 150. Nur ist hier von keiner Absetzung die Rede: *totam Apuliam totamque Italiam et Hispaniam ab eius obedientia separari suavit.*

Widerstreite der Meinungen heraus seine Briefe schrieb, dass er eine Absetzung des letzten Merovingers, als einen Akt päpstlicher Initiative, nicht annehmen konnte und wollte, weil seine offenbar nicht ganz schlechten Kenntnisse der fränkischen Geschichte widersprachen, dass er andererseits eine Entthronung Leos III. gelten liess, da ihm bezüglich ihrer die Mittel zur Controle fehlten?

In die Gedankenreihe, die ich zum Theile auch deshalb vorgeführt habe, weil sie vielleicht schon an und für sich einiges Interesse hat, liessen unsere Briefe — wie man sieht — sich nicht übel einfügen. Ueberdies wüsste ich keine andere Zeit, zu welcher sie gleich gut passen würden. Gleichwohl liegt mir nichts ferner, als sie für die zweite Hälfte des 11. Jh. in Anspruch zu nehmen. Denn die Sprache scheint mir eine ganz andere zu sein. Ja, trägt die Diction überhaupt nur ein mittelalterliches Gepräge? Freilich, *debere* im Sinne von 'dürfen', *in regem ungere* ist am wenigsten klassisch zu nennen, aber solche Sprachsünden begegnen doch auch noch bei Humanisten. Gerade auf die Zeit der Renaissance lässt sich der Gruss des ersten Briefes deuten, denn *salutem dicit* ist keine mittelalterliche Formel. Allerdings könnte man fragen: muss sie vom Verfasser herrühren? Und als Antwort dürfte ich auf die folgende Abhandlung verweisen. Dort bespreche ich einen Brief des 12. Jh.; in der Ueberlieferung, die allein für die Herstellung des Textes einen Werth hat, heisst es nicht *salutem dicit*; dennoch bietet ein alter Druck diese Form der Anrede¹. Doch Analogien sind keine Beweise, und die ganze Färbung der Briefe scheint mir die Annahme, dass der klassische Gruss vom Verfasser der Briefe selbst herrühre, aufs Beste zu empfehlen.

Man denkt an Leonardus Aretinus und Flavius Blondus, von denen namentlich der Letztere ein bei den Humanisten nicht häufiges Interesse für das Mittelalter bethätigt hat.

Aretinus ist nun meines Wissens der erste, der in seiner so unendlich freien Bearbeitung von Procops Gothenkrieg erzählt², Totilas sei als Brautwerber abgewiesen worden, weil er Rom zerstört habe³. Und ihm folgte aufs Wort Flavius Blondus⁴. Dieser stimmt aber hier und auch sonst noch mit dem Stilisten überein. So nennt auch er, wie in unserer Correspondenz Papst Zacharias, den letzten Merovinger Childerich

1) S. den Brief Friedrichs I. bei J. Baleus Acta Rom. pont. 245.

2) De bello Italico 583 in Procopii Caesariensis. De reb. Gothor. etc. lib. VII, una cum aliis medior. tempor. historicis. Basil. 1531.

3) Nach Procop selbst gerade umgekehrt: weil er das eroberte Rom nicht zu behaupten vermocht hätte.

4) Historiar. decad. Basil. 1531, p. 85.

einen 'rechten Bruder' seines Vorgängers Theoderich¹, während derselbe im allgemeinen nur als Merovinger bezeichnet wird². Ja, in der Art und Weise, wie Blondus den Papst die fränkische Thronfrage entscheiden lässt, finde ich sogar einen kaum zufälligen Anklang des Ausdruckes. Nach Blondus antwortet der Papst den Franken, die ihn um eine Entscheidung gebeten haben: *eum qui regia melius obire munera nosset habendum regem*³, und nach unserem Stilisten soll man zum Könige salben *eum qui melius regia munera impleat*. Blondus aber nennt, freilich mit Unrecht, als seine Gewährsmänner den Alcuin und den Paulus Diaconus, — unsere Briefe hat er sicher nicht gekannt.

So würde die ganze Correspondenz nur der Materie nach hierher gehören, kaum aber noch mit Rücksicht auf die Zeit, worin sie entstand. Darum brauche ich auch nicht zu untersuchen, ob sie aus einem bestimmten Zusammenhang von Begebenheiten erwachsen sei, wie ein ähnlicher sich uns für die zweite Hälfte des 11. Jh. ergeben hat. Genug, es wären Arbeiten der Renaissance, die ja übrigens auch, um mittelalterlich zu reden, die *ars dictaminis* gern und viel gepflegt hat, aber sich dabei doch ins Alterthum versenkte oder in der Gegenwart verweilte: hier hätten wir eine Ausnahme.

II.

Eine Correspondenz Friedrichs I. mit Papst Hadrian IV., die man in der Regel nach Sigeberti continuatio Aquicinctina anführt⁴, hat einst eine bedeutende Rolle gespielt. Sie erschien wie ein letzter Ausbruch der Erbitterung; Worte konnten sie nicht mehr überbieten, und jetzt musste auf der einen Seite das Schwert gezogen werden, auf der anderen blieben nur noch Bann und Absetzung. Aber seitdem Wagner in ausführlicher Darlegung die Echtheit geleugnet hat⁵, haben auch Andere diese Schriftstücke verworfen. Giesebrecht z. B. ging einfach darüber hinweg; Ribbeck hielt den Beweis der Unechtheit für erbracht⁶; Loewenfeld verzeichnete Hadrians Brief in seiner neuen Auflage der Papstregesten, brandmarkte ihn aber durch das vorgesetzte Kreuz als Dichtung⁷. Knöpfler hat uns dann allerdings noch einmal, ohne auch nur den leisesten Zweifel zu äussern, beide Schreiben vorgeführt; dazu glaubte er sich — so lautet seine mystische Rechtfertigung; —

1) Ibid. p. 147. 2) Als Bruder Theoderichs nennt ihn nur Ademar. Vgl. darüber H. Hahn, Jahrbücher des fränk. Reichs 165. 3) Historiar. decad. p. 148. 4) MG. SS. VI, 408. 5) Eberhard II., Bischof von Bamberg, 1876, S. 120—133. 6) Friedrich I. und die röm. Curie 1881, S. 91. 7) J.-L. 10575.

nicht minder befugt, als Loewenfeld¹. Aber man wird mir beipflichten, wenn ich in kritischen Fragen auf das Urtheil Knöpfners keinen Werth lege. Anders verhalte ich mich zu W. Michael². In seiner sorgfältigen Dissertation ist er noch einmal für die Echtheit eingetreten. Diese Rettung hat dann Loewenfeld in den Nachträgen zu den Papstregesten abgelehnt, und auch mir erscheint sie missglückt. Aber ich meine doch auf die Frage nochmals zurückkommen zu sollen, zumal ich einen vielfach berichtigten Text der Briefe herstellen kann. Sind sie auch nur Stilübungen, so bleiben sie doch, als gleichzeitige Schriftstücke, für den Grad der Erbitterung ein sprechendes Denkmal.

Die Briefe sind uns überliefert: 1) in dem bisher unbenutzten Codex Ottobonianus 3025, einem Sammelbände mit vielerlei Bruchstücken³: auf Seite 37 findet sich unsere Correspondenz, und zwar von einer Hand aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts⁴; 2) in des Naclerus Chronicon universale 1516 fol. 187^v, nach einem Texte, den der Verfasser im Kloster Hirschau gefunden hatte; 3) in der Continuatio Aquicinctina, die dem Ende des 12. oder dem Anfange des 13. Jahrhunderts angehört.

1 und 2 stehen in einem näheren Verhältnis zu einander, sie beruhen offenbar auf einer verlorenen Abschrift, die sie gemeinsam benutzten; 3 stellt eine andere Ueberlieferung dar⁵; ob 3 unmittelbar aus dem Original stamme oder ob ein Zwischenglied anzunehmen sei, vermag ich nicht zu sagen; jedenfalls hat 3 einen Zusammenhang mit 1 und 2.

Jede der Handschriften hat ihre Lücken, aber auch Fehler. In zweifelhaften Fällen bin ich der Continuatio Aquicinctina gefolgt, namentlich auch in der Wortstellung. Die Abweichungen der letzteren Art in der Varia Lectio kenntlich zu machen, habe ich für überflüssig gehalten. Auch andere,

1) Vgl. meine Replik: 'Zu Hefele-Knöpfer's Conciliengesch. V. und VI.' in den Mittheilungen des Instituts f. öst. Gesch. XII, 202 Anm. 3.
 2) Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten (1888), S. 113—119. 3) Vgl. Archiv d. Gesell. XII, 371. 4) Ich verdanke die sorgfältige Abschrift Herrn Dr. Al. Meister. Das Blatt ist, zur besseren Erhaltung, mit Seidenpapier überzogen. Dadurch sind Falten entstanden, und diese haben wieder die Entzifferung erschwert. Eine neuere Glosse verweist auf Naclerus, wahrscheinlich doch in dem Sinne, dass er die Correspondenz veröffentlicht habe. 5) Wenn 2 und 3 in dem Briefe Friedrichs übereinstimmend von 1 abweichen, indem sie nur des Reiches gedenken, nicht auch 'des Sitzes seines Namens', so geschieht es durch Zufall oder weil sie mit dem sonderbaren Ausdruck nichts anzufangen wussten. Auch ich habe nicht sofort begriffen, dass Rom gemeint sei.

minderwerthige Differenzen habe ich nicht angemerkt. Das Mitgetheilte wird zur Classificierung genügen¹.

Adrianus episcopus servus servorum dei dilecto filio in Christo² Friderico Romanorum imperatori salutem et apostolicam benedictionem. Lex divina sicut parentes honorantibus vite³ longevitatem repromittit⁴, ita maledicentibus patri et matri sententiam nichilominus⁵ mortis intendit. Veritatis autem voce docemur⁶, quia omnis qui se exaltat humiliabitur et⁷ qui se humiliat exaltabitur⁸. Quapropter, dilecte mi⁹ in domino fili, super prudentia tua non mediocriter admiramur, quod beato Petro et sancte Romane ecclesie illi commisse¹⁰ non quantam deberes¹¹ reverentiam exhibere videris. In litteris enim¹² ad nos missis nomen tuum nostro preponis; in quo insolentie, ne¹³ dicam arrogantie, notam incurris. Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te¹⁴ promissa et iurata? quomodo eam observes, qui¹⁵ ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet¹⁶, homagium requiris, fidelitatem¹⁷ exigis¹⁸, manus eorum consecratas¹⁹ manibus tuis innectis²⁰, et manifeste²¹ factus nobis contrarius, cardinalibus a latere nostro directis non solum ecclesias, sed etiam²² civitates regni tui²³ claudis? Resipisce igitur²⁴, resipisce, tibi consulimus, quia, cum²⁵ a nobis consecrationem et coronam merueris, dum inconcessa captas, ne concessa perdas tue nobilitati timemus. Data²⁶ Preneste 8 kal. iulii.

Fridericus dei gratia Romanorum imperator²⁷ semper augustus Adriano ecclesie catholice summo²⁸ pontifici omnibus illis²⁹ adherere que cepit Iesus³⁰ facere et docere³¹. Lex iustitie³² unicuique quod suum est restituit³³. Non enim parentibus nostris derogamus, quibus in hoc regno nostro debitum exhibemus honorem, a quibus videlicet³⁴ progenitoribus

1) Bald mit 1. 2, bald mit 3 stimmt der Druck bei Baleus Acta Rom. pont. 1559, p. 244—247, doch stellt er keine selbständige Ueberlieferung dar, sondern ist aus Nauklers Chronik und der Cont. Aquic. zusammengearbeitet. 2) 'in Chr.' fehlt 1, 'dil. fil. in Chr.' fehlt 2. 3) fehlt 2. 4) 'promittit' 2. 5) fehlt 2. 6) Lucas XIV, 11, XVIII, 14. 7) 'et—exaltabitur' fehlt 2. 8) 'exaltatur' 1. 9) fehlt 1. 2. 10) 'illi comm.' fehlt 2. 11) 'debes' 1. 12) 'enim tuis' 1. 13) 'nedum' 1. 14) 'a te' fehlt. 15) 'cum' 2. 16) 'videlicet' 2. 17) 'sacramentum fidelitatis' 1. 18) 'exigis et' 2. 19) 'sacratas' 2. 20) 'infectis' 2. 21) 'publice' 1. 22) 'et' 2. 23) fehlt 1. 24) 'ergo' 2. 25) 'qui etiam' 1, 'quia dum' 2. 3. 26) 'Data—iulii' fehlt 1. 2. 27) 'imp. et.' 1. 28) fehlt 1. 2. 29) fehlt 3, 'illi' 2. 30) fehlt 1. 31) '—quae caepit Iesus facere et docere'. Acta apost. I. 1. 32) Instit. I, De iustitia et iure, § 3. 33) 'quod suum constituit' 1. 34) fehlt 1.

nostris¹ sedem nominis² et regni dignitatem suscepimus et coronam³. Nunquam enim ante tempora Constantini Silvester⁴ regale aliquid⁵ habuisse dinoscitur⁶, sed eius pietatis concessione pax reddita est ecclesie, libertas restituta⁷, et quicquid hodie⁸ papatus vester regale habere dinoscitur⁹, largitione principum obtinet. Unde¹⁰ cum Romano pontifici scribimus, iure et antique¹¹ nomen nostrum vestro¹² preponimus, et¹³ ad iustitie normam eidem nobis scribenti idem facere¹⁴ concedimus. Revolvite annales et, si lectum neglexistis, quod asserimus illic¹⁵ invenitur. Ab his autem, qui dii sunt per adoptionem et¹⁶ regalia nostra tenent, cur homagium et regalia sacramenta non exigamus, cum ille noster et vester verus¹⁶ institutor¹⁷, ab homine rege nichil accipiens, sed¹⁸ omnia bona omnibus conferens, qui pro se et pro¹⁹ Petro census cesari persolvit et exemplum dedit vobis, ut et vos²⁰ ita faciatis, doceat²¹ vos ita dicens: 'Discite a me quia mitis sum et humilis corde'²². Aut igitur episcopi²³ regalia nobis dimittant aut si hec sibi²³ utilia iudicaverint, que dei deo et²³ que cesaris sunt²³ cesari reddant²⁴. Cardinalibus utique vestris clause sunt ecclesie et²⁵ non patent²⁶ civitates, quia non videmus eos²⁷ predicatorum, sed²⁸ predatores, non pacis administratores²⁹, sed pecunie raptorem, non orbis corroboratores³⁰, sed auri³¹ ultra modum³² insatiabiles corrosores. Cum³³ viderimus³⁴ eos, quales³⁵ requirit ecclesia, portantes pacem, illuminantes patriam, assistentes³⁶ cause humilium in equitate, necessariis eos stipendiis et comITU³⁷ sustentare non differemus. Humilitatis autem, que custos est virtutum, et mansuetudinis vestre non minimam notam incurritis, cum huiusmodi questionum religioni non multum conferentes secularibus personis proponitis. Provideat itaque paternitas vestra, ne, dum talia monet³⁸, que digna non³⁹ ducimus, offendiculum ponat illis, qui velut ad imbrem serotinum⁴⁰ ori vestro aures

1) fehlt 1. 2) 'sed. nom.' fehlt 2. 3. 3) 'honorem' 3. 4) 'Nunquam enim Silv. ante largitionem Const.' 1, 'Numquid tempore Const. Silv.' 2, 'Nusquam enim' 3. 5) 'regalis' 2. 6) 'invenitur' 1. 7) 'lib. data est eccl., pax reformata' 1, 'lib. concessa est eccl., pax rest.' 2. 8) 'quicquid regalis pap. vest. hab.' 2. 9) 'videtur' 1. 10) 'Quapropter' 1. 11) 'et ex antiquo' 2. 12) 'nost. vest.' fehlt 2. 13) 'et ad—illic invenitur' fehlt 3. 14) 'idem facere' fehlt 2. 15) fehlt 1. 16) fehlt 2. 17) '... utor' 1. 18) 'et' 3. 19) fehlt 1. 2. 20) 'et vos' fehlt 2. 21) 'docet' 2. 22) Matth. XI, 29. 23) fehlt 2. 24) 'restituunt' 1, 'persolvant' 2. 25) 'ut' 3. 26) 'pateant' 3. 27) fehlt 3. 28) 'predica ' 1. 29) 'corroboratores' 1. 2. 30) 'reparatores' 1. 2. 31) 'pecuniae' 3. 32) 'ultra mod.' fehlt 2. 33) 'Cum autem' 2. 34) 'vidimus' 1. 35) 'quales et' 1. 36) 'aditantes' 1. 37) 'et comITU' fehlt 1. 38) 'mover' 1. 2. 39) 'non digna' 1, 'indigna' 2. 40) 'umbra serotinam' 3.

suas arrigere¹ festinant². Non enim possumus non respondere auditis, cum superbie detestabilem bestiam usque ad sedem beati³ Petri iam⁴ reptasse videamus. Paci⁵ ecclesiastice⁶ bene semper⁷ providentes, bene⁷ semper valeatis.

Was kann man nun für und gegen die Echtheit sagen?

Am wenigsten bedeutet wohl das erste Moment, das Michael zu Gunsten der Briefe geltend macht, obwohl es schwer ins Gewicht fallen soll. Das ist die Verbreitung der Briefe. Aber Michael selbst kannte nur eine doppelte Ueberlieferung, ich habe eine dritte hinzugefügt, und auch jetzt noch würde es mir verkehrt erscheinen, aus der verschiedenen, noch immer nicht zahlreichen Gestaltung der Texte, welche uns erhalten sind, eine Folgerung zu ziehen. Denn in wie vielen Hss. besitzen wir doch jene Stilübungen eines Trierers, nach welchen Friedrich I. ein deutsches Papstthum begründen wollte? Wattenbach hat deren bis jetzt sechs nachgewiesen⁸, der Drucke von selbständigem Werth gar nicht zu gedenken⁹.

Nicht viel grössere Bedeutung hat die Erwägung Michaels, dass der Verf. 'denn doch zuviel von der grossen Politik wisse', als dass man an Dichtungen glauben könnte. Die eben angeführten Briefe, die von einem deutschen Papstthum handeln, verrathen noch genauere Kenntnisse der Zeitgeschichte, und dennoch sind sie nur Stilübungen. Ja, ihr Autor hatte einen echten Brief vor Augen¹⁰, und neben vortrefflichen Nachrichten bietet er gleichwohl eine Fülle von Verkehrtheiten. Was der Trierer aber seinen Vorlagen dankt, mag unser Stilist von seinem Lehrer gehört haben, nur hat dessen Unterweisung ihn ebenso wenig vor den ärgsten Schnitzern geschützt.

Der Trierer hat sich mehr als einmal dem Wortlaut der echten Briefe aufs engste angeschlossen, und es würde demnach noch nicht für unsere Correspondenz zeugen, wenn ein Ausdruck, der damals den kaiserlichen Kanzleibeamten geläufig war, in ihr wiederkehren sollte. So behauptet Michael von der Aufforderung: *Revolvite annales et, si lectum ne-*

1) 'dirrigere' 1. 2) 'Os suum aperiebant quasi ad imbrem serotinum'. Iob. XXIX, 23. 3) fehlt 1. 2. 4) fehlt 2. 5) 'Paci—valeatis' fehlt 1. 6) 'ecclesie' 2. 7) fehlt 3. 8) Drei im Iter Austriac. 64 und drei andere in den Geschichtsquellen⁵ II, 439 Anm. 3. 9) Der älteste Benutzer ist nach Sauerland im Neuen Archiv XII, 599 Dietrich von Nieheim. Dann kannte Aventin den Brief Hadrians an die deutschen Erzbischöfe, Annal. duc. Boiar. III, 9. IV, 5. VI, 5 ed. Riezler I, 394. 468. II, 217. Hiernach Cent. Magdeb. XII, 7, p. 1070. Ueber weitere Verwerthung vgl. Iter. Austr. 64. 10) Vgl. Iter Austr. 62 Anm. 1.

*glexistis, quod asserimus illuc invenitur*¹. Auch Eberhard von Bamberg schreibe über das gleiche Thema: *Annales quandoque revolvuntur*. Ich will gern hinzufügen, dass wieder im Jahre 1167 ein kaiserlicher Kanzlist sagt: *annales predecessorum imperatorum revolvimus*². Aber auch Gerhoh von Reichersberg meint einmal: *revolvantur antiqua Romanorum scripta*³. Wie man wohl sieht, ist der Ausdruck *revolvere* ein ganz gewöhnlicher; und zudem hat *revolvite* in unserer Correspondenz einen etwas anderen Sinn: bei Eberhard heisst es einfach 'aufschlagen', unser Stilist dagegen ersucht den Papst, die Annalen nochmals einzusehen, denn er setzt ja voraus, dass Hadrian IV. den Inhalt vergessen habe.

Michael hat dann zuerst darauf hingewiesen, dass in dem Briefe des Papstes, wie es der kuriale Stil verlangte, die Sätze und Satztheile rythmisch ausklängen, d. h., dass Cursus 'velox', 'planus' oder auch 'tardus' angewandt sei. Ich kann das Ende der Satztheile, als das minder wichtige Moment, ausser Acht lassen, — die letzten Worte eines Satzes wollen sich, wie Michael selbst andeutet, der Regel nicht fügen: *régni tui cláudis*. Aber die Ausnahme mag zur Bestätigung dienen. Viel wichtiger, ja entscheidend ist die Frage, mit welchem Cursus gerade Hadrian IV. die Sätze seiner Briefe zu beschliessen pflegte. Da lautet denn die Antwort, dass er fast ausschliesslich den Cursus 'velox' anwendete, dass Cursus 'planus' und 'tardus' nur wie eine vereinsamte Erscheinung in seinen Briefen auftauchen. Man vergleiche z. B. den Brief an die deutschen Bischöfe, den uns Rahewin III. 16 mittheilt: *debeant invenire, legimus perpétratam, lamentábile sit reférre, debeant révocáre, consilio nón processit, facile révocándum, debeat révocáre, póterit cúmularé, conservábitis libertátem, séculi pérmanébit, cathólicus révocári*. Dem gegenüber nur einmal Cursus 'planus': *incessisse noscúntur*. Welcher Cursus aber herrscht in unserem Briefe vor? Durchaus der Cursus 'planus': *mórtis inténdit, exhibére vidéris, nótam incúrris, nobilitáti timémus*, dazu noch einmal als Ende eines Satztheiles: *vóce docémur*. Niemals findet sich aber zum Schlusse der sonst so bevorzugte Cursus 'velox', nur einmal leitet er einen Satztheil aus: *mediócritér admirámur*. Mochte der Schreiber, wie viele Schriftkundige seiner Zeit, immerhin vom Cursus Kenntniss haben, — so folgere ich im Gegensatze zu Michael — es war ihm doch unbekannt, welche Art des Cursus in der Kanzlei Hadrians den Stil beherrschte⁴.

1) Dass die Worte keine Glosse seien, wie Wagner a. a. O. 122 behauptet hatte, ist von Michael a. a. O. 114 gezeigt worden. 2) St. 4088, vgl. oben S. 157 Anm. 2. 3) De corrupto eccl. statu ap. Baluze Miscell. ed. Mansi II, 197. 4) Da hatten andere Stilisten eine glücklichere Hand,

Was die Zeit angeht, so ist man darüber einig, dass die Briefe nur der Situation des Jahres 1159 entsprechen. Nun trägt das Schreiben Hadrians das Datum 'Juni 24. Praeneste'. Jedenfalls vom 12. Juni an¹ befand sich der Papst aber in Anagni, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Freilich, die mithin unmögliche Datierung findet sich nur in der Continuatio Aquicinctina, sie fehlt in den beiden anderen Texten. Aber diese gehen durch ein und dasselbe Mittelglied auf das Original zurück, jene repräsentiert eine selbständige Ueberlieferung; und man soll also nicht sagen, dass Zwei gegen Eins ständen. Offenbar war in der Abschrift, worauf die beiden, unter sich verwandten Fassungen beruhen, das Datum bei Seite gelassen; geradeso erscheinen ja auch bei Rahewin alle päpstlichen Briefe ohne Zeit- und Ortsangaben: zum Theile können wir sie anderswoher ergänzen. Und sehr willkürlich wäre es, dem datenlosen Texte Rahewins den Vorzug zu geben, die Zeit- und Ortsangabe als gefälschten Zusatz zu brandmarken. So aber verfährt hier Michael. Auch ich verwerfe das Datum, aber seinetwegen auch den ganzen Brief.

Hadrian beschwert sich nur, dass Friedrich seinen Namen dem päpstlichen vorausgestellt habe, nicht auch, dass er ihn in der Einzahl anrede. Nun aber hatte Friedrich dem Notar befohlen, *ut in scribendis cartis nomen suum preferens Romani episcopi subsecundet et dictionibus singularis numeri ipsum alloquatur*². Dies Gebot war zur Ausführung gekommen, und Eberhard von Bamberg erinnerte sich wehmüthig der guten alten Zeit, in der man um die Stellung des Namens und den Numerus der Anrede noch nicht besorgt gewesen sei: *Nunc vero mutata sunt omnia*³. So schreibt er einem Kardinal, der die Neuerung beklagt hatte. Und da sollte der Papst nur über die eine Seite des neuen Brauches gezetert haben? Es ist wohl richtig, dass die Stellung des Namens seit Jahrhunderten feststand, dass eine bestimmte Regel für die Mehrzahl sich erst seit 30 Jahren ergeben hatte. Aber pflegt man denn eine neue Errungenschaft nicht auch zu schätzen und zu vertheidigen? Ueber die Schmälerung hätte vor Allem der Papst unseres Briefes nicht geschwiegen, denn er sucht ja Klagen auf Klagen zu häufen. Offenbar ist der Stilist, der sozusagen in seinem Namen die Feder führt, nur

z. B. der Verfasser jener Urkunde, durch welche Hadrian IV. Irland an Heinrich II. gab. J.-L. 10056. So sicher mir die Thatsache der Schenkung steht, so wenig zweifele ich, dass die vorliegende Form der Uebertragung ein Dictamen ist. Und dessen Verfasser nun schloss stets mit Cursus 'velox'; freilich, er hatte auch in einer echten Vorlage — J.-L. 10546 — eine untrügliche Richtschnur. 1) J.-L. 10573 a. 2) Rahewin. IV, 21 ed. Waitz 207. 3) Ibid. IV, 22 p. 209.

zur Hälfte unterrichtet. Das zeigt doch auch Friedrichs Brief. Der Kaiser hatte dem Notar befohlen, *dictionibus singularis numeri* den Papst anzureden, und dennoch heisst es von Hadrian immer: 'Ihr'.

Der Papst jammert: *Quid dicam de fidelitate beato Petro et nobis a te promissa et iurata? quomodo eam observes, qui ab his, qui dii sunt et filii excelsi omnes, episcopis scilicet, homagium requiris, fidelitatem exigis?* Sicher spricht der Papst von einem Treueide Friedrichs, denn in einem und demselben Satze wird dasselbe Wort doch nicht verschiedene Bedeutung haben. Also hätte Friedrich dem Papste so gut einen Treueid geleistet, wie er selbst von seinen Bischöfen neben der Mannschaft den Treueid verlangte. Das widerstreitet aber einfach der Geschichte. Friedrich hat dem Papste lediglich den Sicherheitseid geleistet¹, wie seine Vorgänger; und wenn dieser Eid auch wohl einmal als *iuramentum fidelitatis* erscheint², — oben ist der eigentliche, das Abhängigkeitsverhältnis begründende Treueid gemeint³. Ob jedoch Sicherheits-, ob Treueid, aus keinem von beiden kann man folgern, dass Friedrich von seinen Bischöfen Homagium und Fidelitas nicht verlangen dürfe. Weder Mannschaft noch Treue bedrohte die Sicherheit des Papstes, und wie z. B. die Abhängigkeit Savoyens von Kaiser und Reich keineswegs ausschloss, dass auch Bischöfe im Lehnverbande vom Grafen standen, so konnte Friedrich trotz der Vasallität, die er etwa dem Papste geschworen hätte, doch auch wieder die höchsten Würdenträger der Kirche in Treue nehmen. Man sieht wohl, dass die Logik angeblich des Papstes recht kindisch ist. Wie aber stand es in der That mit den Eiden der Bischöfe? Man muss nach unseren Briefen glauben, Hadrian hätte keinerlei Eide zulassen wollen, ebenso wenig in Deutschland wie in Italien. Dagegen hatte er im April 1159 dem Kaiser erklärt: *Episcopos Italiae solum sacramentum fidelitatis sine hominio facere debere*⁴. Also nur um die Mannschaft der italienischen Bischöfe drehte sich der Streit, und dass sie den Treueid leisten müssten, hatte der Papst ausdrücklich zugestanden.

Als Grund, weshalb die Bischöfe keinen Eid leisten sollten, führt der Pontifex an: *dii sunt*. Bisher hatte man wohl ge-

1) — *plenariam securitatem*. Boso ap. Watterich II, 328. 2) Siehe darüber die Beilage. 3) Michael denkt auch an den Vertrag, den Friedrich 1153 mit Eugen III. geschlossen hat. Danach hätte der Kaiser *regalia beati Petri* zu schützen versprochen; die aber wären nach Ansicht des Papstes verletzt worden, indem Friedrich den Lehnseid der Bischöfe beanspruchte. Offen gestanden, ich begreife nicht, worauf Michael hinaus will. Soll etwa der Lehnseid der Bischöfe päpstliches Regal sein? 4) Rahewini Gesta Frid. IV, 34 ed. Waitz 220.

hört, dass Constantin die Bischöfe einmal 'Götter' genannt habe¹; aber dass sie wirklich Götter seien, hatte noch Niemand beansprucht. Soweit war selbst Gregor VII. nicht gegangen, obwohl er von der Bescheidenheit, die immerhin auch ihm eine schöne Zier sein mochte, nicht leicht Gebrauch machte: VIII, 27 und VIII, 60 bezieht er sich einfach auf den angeblichen Ausspruch Constantins². Und wie wenig die Bischöfe als Götter galten, sieht man aus den Worten eines Schmeichlers, der nicht einmal von den Bischöfen insgesamt, sondern nur von den Kardinälen rühmt: *Semidei estis*³. Friedrich dagegen hätte den Anspruch ruhig hingenommen, ihn nur durch den Zusatz mildernd: *dii sunt per adoptionem*.

Doch ich muss zu dem Treueid des Kaisers zurückkehren. Sollte Friedrich zu der krassen Unwahrheit, die sein Kaisertum von Gottes Gnaden in Abrede stellte, kein Wort der Erwiderung gefunden haben? Man erinnert sich der Scene von Besançon; Hadrian hatte dem Kaiser vorgehalten, dass er ihm mit Ertheilung der Krone ein *beneficium* erwiesen hätte; der Ausdruck war zweideutig; die Imperialisten nahmen ihn im Sinne von 'Lehen', und ein Sturm des Unwillens brach los. Dem Papst blieb nichts übrig, als um Entschuldigung zu bitten. Sollte er sich jetzt nochmals eines so zweideutigen Ausdruckles bedient haben? Doch nein, — hier war er nicht zweideutig, denn, wie schon gesagt, hat Hadrian zwei Zeilen weiter von der Mannschaft und dem Treueide der Bischöfe geredet⁴, und damit ist völlig ausgeschlossen, dass die 'Fidelitas' des Kaisers etwas anderes bedeuten könne, als Lehnseid. Zu einer solchen Herausforderung sollte sich Hadrian erfrecht haben? und im Gegensatze zur Scene von Besançon hätte Friedrich dazu geschwiegen?

Um fortzufahren, — 1158 hatte Friedrich in einem Briefe an die deutschen Bischöfe, der später auch dem Papste übersandt worden war, das Reich einfach als Wahlreich erklärt: *electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus*⁵. Nun hat er 'den Sitz seines Namens', also die ewige Stadt, nach welcher er römischer Kaiser heisst, 'die Würde und Krone des Reiches' von seinen Voreltern ererbt! Das ist niemals Friedrichs Ansicht gewesen: in Uebereinstimmung mit der Erklärung von 1158 spricht er auch 1165 von einem Nachfolger, *quem principes universi elegerint*⁶.

1) Vgl. Friedrich in Döllingers Papstthum 386. 2) Ed. Jaffé 457. 519. 3) H. Metellus ap. Hugo Sacrae ant. mon. II, 286. 4) Das

hat J. Schwarzer in den Forschungen zur Dtsch. Gesch. XXII, 181 schwerlich beachtet, sonst hätte er den Ausdruck kaum in einem harmlosen Sinne genommen. 5) Rahewin. III, 17; ed. Waitz 150.

6) Watterich II, 551.

Friedrich hatte einmal zwei Kardinälen den Eintritt in Städte und Kirchen des Reiches versagt. Es war in der zweiten Hälfte des Jahres 1157 gewesen¹, und diesen längst überwundenen Zustand bezeichnet der Papst nun als Gegenwart: *civitates regni tui claudis*. Wie Michael sagt, that er's, um Anklagen auf Anklagen zu häufen. Fügen wir hinzu: und Friedrich hat die ausserordentliche Liebenswürdigkeit, dem Papste in der Verwechselung der Zeiten zu folgen: *non patent civitates*.

Im Jahre 1159 hatte Hadrian ganz andere Beschwerden; sie würde er vorgetragen haben, wenn er den Brief verfasst hätte. Der Kaiser solle keine Boten zur ewigen Stadt schicken, von den päpstlichen Domainen kein Fodrum erheben, seinen Gesandten kein Quartier in den Bischofspalzen anweisen, besonders aber solle er dem hl. Stuhle erstatten: Tivoli, Ferrara, Massa, Figherulo, das mathildinische Hausgut, Spoleto, Sardinien, Corsica². Von all diesen Forderungen kein Wort!

So kann ich über die Natur der Briefe als Stilübungen nicht im Zweifel sein. Sie zeigen uns, wie die gewaltigen Ereignisse auch die Schule beschäftigten. Da wird denn die herrschende Erbitterung zu massloser Leidenschaft gesteigert, und für eine sachgemässe Untersuchung fehlt durchaus Besonnenheit und Urtheil. Als Ausdruck der Stimmung mag man den Schriftstücken einen Werth zuerkennen, kaum aber in Hinsicht der berichteten Thatsachen. Nur ein Moment möchte noch Beachtung verdienen: der Kaiser führte einmal das römische Recht in den Kampf³, der Schüler blieb nicht hinter ihm zurück⁴.

Beilage.

Der Sicherheitseid unserer Könige.

Wiederholt leisteten unsere Könige den Päpsten einen Sicherheitseid, namentlich vor ihrer Krönung. Im 11. Jh. bezeichnete man den Akt auch als *fidelitas*, ohne damit den Begriff eines Lehnverhältnisses zu verbinden. Das zeigt sich am deutlichsten, wenn man zwei Berichte über den Eid,

1) Rahewin. III, 10. 11, p. 141. 143. 2) Rahewin. IV, 34, p. 220. 3) Rahewin. IV, 35, p. 221, wo Waitz in der Anmerkung das Citat nachgewiesen hat. 4) Das hat schon Goldast Coll. const. imp. ed. 1613 I, 163 bemerkt, es ist aber dann wieder vergessen worden. Vgl. oben S. 165 Anm. 32.

welchen der junge Konrad 1095 dem Papste Urban schwur, mit einander vergleicht. Wie ich glaube, flossen sie aus einer gemeinsamen Quelle: ein ausführlicherer Auszug liegt uns in einem Londoner Codex vor = Mon. Germ. SS. VIII, 474; kürzer hat sich Bernold gefasst = Mon. Germ. SS. V, 463.

VIII, 474: 'fecit sacramento securitatem de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri'.

V, 463: 'fecit ei fidelitatem iuramento de vita ac membris et de papatu Romano'¹.

Man sieht, dass hier *securitas* und *fidelitas* verschiedene Worte für denselben Begriff sind. Und von diesem Ergebnisse aus greife ich nun auf einen früheren Eid zurück. Zu Canossa gelobte Heinrich IV. dem Papste: *securus erit — ab omni laesione vitae et membrorum eius seu captione*². Nun sagt Petrus von Montecassino III, 49, MG. SS. VII, 738, die Bedingung des Friedens von Canossa sei gewesen, dass Heinrich *pontifici fidelitatem faceret*; in anderer Fassung ist noch hinzugefügt *more antecessorum suorum*. Im Hinblick auf Bernold, der ja den Sicherheitseid Konrads auch als *fidelitas* bezeichnet, kann ich einen Widerspruch zwischen der Ausdrucksweise des Chronisten von Montecassino und der urkundlichen Fassung des Eides in keiner Weise einräumen³.

Und bei richtiger Auffassung des Sprachgebrauches findet doch auch eine Stelle Thietmars VII, 7, MG. SS. III, 836, ihre volle Erklärung. Danach stellt der Papst an Heinrich II. die Frage: *si fidelis vellet Romanae patronus et defensor esse ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis*. Von demselben Akte heisst es dann in zwei Papstkatalogen, die auf einer älteren Fassung beruhen⁴, *data utrobique sacrae fidei securitate*.

Gerade auf die Zeit Heinrichs II. ist nun aber jüngst, wie mir scheint: mit vollem Rechte, ein 'ordo coronationis' bezogen worden⁵, wonach der König vor seiner Krönung *iurat fidelitatem domino papae*⁶. Das ist nichts anderes als der Sicherheitseid, der nach den angestellten Vergleichen *de vita, de membris, de captione, de papatu Romano et de regalibus sancti Petri* geleistet wurde. Gerade so verpflichtete sich aber auch Lothar III. dem Papste: er schwört ihm *securitatem vitae et membri et male captionis et defendere*

1) Ueber die Aehnlichkeit dieses Eides mit dem Lehnseide der normannischen Fürsten vgl. Giesebrecht Kaiserzeit⁴ III, 1178. 2) Gregorii VII, registr. IV, 12^a ed. Jaffé 259. In dem vorausgehenden Briefe redet der Papst von *acceptis ab eo securitatibus*. 3) Dass ein Widerspruch bestehe, sagt Waitz V. G. VI, 182, Anm. 2. 4) Watterich Vitae pont. Rom. I, 700. 5) Schwarzer in den Forschungen zur Dtsch. Geschichte XXII, 196. 6) Watterich II, 712.

*papatum et honorem tuum et regalia sancti Petri*¹. Der Unterschied zu dem angeführten 'ordo coronationis' besteht nur darin, dass hiernach der König den Eid ablegt *ad suggestum arcae superioris, quae est in capite graduum ante portas aereas sanctae Mariae in Turri*, dass Lothar dagegen schwört *ante fores basilice sancti Salvatoris, quae Constantiniana appellatur*. Natürlich, dem 'ordo coronationis' gemäss konnte der Akt nicht vor sich gehen, denn die Leostadt und damit S. Maria del Torre war in feindlichen Händen. Dagegen konnte Friedrich I. den Schwur wieder an gewohnter Stätte leisten: *plenariam securitatem, secundum quod in ordine continetur, publice exhibuit*². Selbstverständlich ist zu ergänzen: *securitatem vitae et membri et male captionis etc.*³

Zuweilen haben die Päpste schon vor dem Einzuge der Könige in die ewige Stadt den Sicherheitseid verlangt. So war es etwa in dem Misstrauen Paschals II. begründet, dass Heinrich V. ihm in Sutri schwören musste, er wolle niemals die Hand dazu bieten, *ut perdat papatum Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala captione*. Aber auch Heinrich hatte sich vorgesehen: *fideles ipsius — pro ipso securitatem mihi fecerunt*⁴. Nicht minder musste Heinrich VI. sich dazu verstehen, die verlangte Sicherheit zu gewähren, ehe er Rom betrat. Am See von Bracciano stellte er über den Vorgang eine Urkunde aus⁵. Danach war er dem Beispiele Paschals II. gefolgt: nicht er selbst leistete den Eid, er bestätigte nur *iuramenta securitatis*, welche Andere für ihn beschworen hatten⁶; er will die Eide halten *secundum quod in scripto distinctum est*⁷. In diesem verlorenen Schriftstück war gewiss ausgeführt, worauf die Sicherheit sich beziehe, als *de vita, de membris, de captione etc.* Der Vorgang wiederholte sich unter Otto IV. Bevor er vom Monte Mario abwärts stieg, leisteten die Seinigen dieselben *iuramenta securitatis*, und in einer Urkunde, die nahezu aufs Wort mit derjenigen Heinrichs VI. übereinstimmt, be-

1) Ibid. II, 209. 2) Bosonis Vita Hadriani ap. Watterich II, 328: *ad ecclesiam beatae Mariae in Turri, in qua eum ante altare pontifex expectabat*. Ob wirklich *ante altare*? In dem *ordo coronat.* heisst es *ante portas aereas sanctae Mariae in Turri*. 3) So bin ich ganz anderer Meinung als Waitz V. G. VI, 180, der im Anschluss an Lothars Eid sagt: 'Dagegen ist unter den Staufern von solchen Vorgängen nicht die Rede'. Die Staufer achteten nur das Herkommen. 4) Watterich II, 52. 5) Huillard-Bréholles Examen des chartes de l'église Romaine n. 6, p. 60 = Notices et extraits des manuscrits XXI^b, 326. 6) Der Eid wird nicht bloss dem Papste geleistet, sondern auch *cardinalibus et rebus ipsorum et Romanorum*. 7) *distinctum (est)* habe ich aus der Urkunde Otto's IV. ergänzt.

kundete Otto den Vorgang¹. Wahrscheinlich hat dann er sowohl wie Heinrich VI. unmittelbar vor der Krönung den Eid auch persönlich abgelegt. So entsprach es ja altem Herkommen.

1) Innocentii III Registr. de negotio imp. n. 192 ed. Baluze I, 763. Wenn man nach den Ausführungen Fickers und Winkelmanns noch zweifeln könnte, dass die Eide mit den Versprechungen, welche Otto zu Speier gemacht hatte, in keinem Zusammenhang stehen, dann würde die Beobachtung, dass Ottos Urkunde nur eine Abschrift von derjenigen Heinrichs VI. ist, die letzten Bedenken zerstreuen müssen. Hier war Böhmer in argem Irrthum. Vgl. Böhmer-Ficker Reg. imp. V, 97 n. 301.
